

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 170.

Dresden, am 13. Juni.

1837.

Neun und siebenzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 3. Juni 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, das Dekret und den Entwurf einer neuen Kreistagsordnung betreffend. — Besondere Berathung über §. 4.

Staatsminister v. Lindenau: Auf die Bemerkung, daß die Bestimmung der §. 31. des Gesetzentwurfs demselben Vorwurf unterliegen könne, der dem Deputations-Antrag gemacht wurde, habe ich zu erwiedern, daß eine wesentliche Verschiedenheit beider Bestimmungen darin vorhanden ist, daß §. 31. der neuen und §. 7. der alten Kreistagsordnung identisch sind, während dagegen der Deputations-Antrag den neuen Begriff der Abgabenerhebung zu öffentlichem Besten eingeführt wissen will. Wird die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bestimmung angenommen, so wird sich diese verpflichtet glauben, diese Art von Kreisabgaben möglichst zu beschränken und nur dann zu gestatten, wenn ein wirklich nothwendiger und wohlthätiger Zweck damit erreicht werden kann. Denn es würde, wie bereits von dem Stellvertreter bemerkt wurde, durch eine solche neue Abgabenerhebung die unerwünschte Erscheinung eines dritten Budgets herbeigeführt werden. Jetzt haben wir deren zwei: das Staatsbudget und das Communalbudget, zu denen das Kreisbudget hinzukommen und damit für alle Einwohner eines Kreises eine Abgabenvermehrung bezwecken würde. Auch glaube ich es nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß durch die von der Deputation beantragte Fassung die Staatsregierung wohl weniger, als die allgemeinen Stände, benachtheiligt sein würde, indem Ersterer die Genehmigung vorbehalten ist, während dagegen durch eine Uebereinstimmung von Kreisständen und Regierung wohl Manches abgemacht werden könnte, was dem Wirkungskreise der ständischen Kammern angehört.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe nur mit Wenigem darauf aufmerksam machen wollen, daß bei Ausführung der vorliegenden Bestimmung wohl schwerlich es die Gefahr haben möchte, welche man davon zu fürchten scheint. Ich glaube, daß eine doppelte Sicherstellung gegen diese Gefahr vorhanden sei. Sollte man nämlich fürchten, daß, wenn die Bestimmung Annahme findet, von den Kreisständen Einrichtungen getroffen werden könnten, die nicht nothwendig wären, und die, indem sie Abgaben dazu erhöhen, bisweilen den Staatseinrichtungen hindernd in den Weg treten könnten; so wäre die erste Sicherung gegen diese Gefahr in der Bewilligung der Staatsregie-

rung zu suchen, welche allemal vorbehalten bleibt. Eine zweite wird aber auch in der Handlungsweise der Kreisstände selbst liegen; denn wäre eine Einrichtung im Staate schon vorhanden, die eine neue entbehrlich machte, so würden die Kreisstände sich nicht entschließen, dergleichen neue Anstalten zu errichten, während sie verbunden wären, zu den allgemeinen Anstalten beizutragen. Ich glaube, daß nur von solchen Anstalten die Rede sein könne, welche der Staat nicht besitzt, und bei denen man voraussetzen könnte, daß sie insofern dem Interesse des Kreises dadurch näher gebracht würden, daß sie ihm allein angehören, wo alsdann eine kräftige Unterstützung von Seiten des Kreises stattfinden würde.

Staatsminister v. Könneritz: Es kommt gegenwärtig nur darauf an, im Allgemeinen das Prinzip auszusprechen, wie schädlich eine zu große Ausdehnung des Befugnisses, Kreisabgaben auszuschreiben, der allgemeinen Landesbewilligung werden könne. Wenn die einzelnen Kreisstände schon selbst Abgaben auf die Kreisunterthanen gelegt haben, so werden die allgemeinen Stände leicht in den Fall kommen können, die Bewilligung eines Postulats für allgemeine Landesanstalten zu versagen, entweder weil die Unterthanen einzelner Kreise schon durch die Kreisabgaben stark angezogen sind, oder weil dieser oder jener Kreis dabei nicht gleichmäßig interessirt wäre; indem sie dann sagen würden, es sei Sache der Kreisstände, da die Summe des Postulats zur Unterstützung des einen Kreises gereicht und den andern nicht gleichmäßig trifft. Ich erwähne z. B. die Landbeschulanstalt, wo nicht alle Kreise gleichmäßig theilhaftig sind, ferner Unterstützungen für gewerbliche Unternehmungen, welche nicht allen Kreisen zu Gute gehen.

Referent Prinz Johann: Die Ansicht der Deputation ist nicht auf so eine Wirksamkeit der Kreisstände gegangen, wie diese in Baiern stattfindet, sie will nur auch hierdurch das Interesse an dem Institute wecken.

Präsident: Ich würde nun zur Fragstellung übergehen. Das Deputations-Gutachten hat vorhin einer kleinen Redaktionsbemerkung unterlegen, und zwar sollen auf der 3. Zeile die Worte „diese Anlagen“ noch hinzugefügt werden und auf der 5. Zeile soll statt der Worte „diese Anlagen“: „dieselben“ gesetzt werden. Ich frage: Ob die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz mit der jetzt angegebenen Veränderung anzunehmen gemeint sei? Wird von 30 gegen 4 Stimmen angenommen.

Im Deputations-Berichte heißt es nun weiter:

Den Oberlausitzer Provinzialständen steht nach §. 48. des Partikularvertrages die Verwaltung gewisser ständischer Stif-